

RUNDSCHREIBEN

› NR. 12 VOM 28. NOVEMBER 2023



INHALT

1. Einzug Kammerbeiträge durch KZV Berlin endet zum 31.12.2023
2. EuGH: Erste Kopie der Patientenakte ist unentgeltlich
3. Verjährung von Honoraransprüchen zum 31.12.2023
4. Zi verlängert ZäPP-Einreichung
5. Besondere Kennzeichnung unbudgetierter PAR-Leistungen
6. Punktwertübersichten IV. Quartal 2023
7. Nächste Vertreterversammlung am 11.12.2023
8. Fortbildung zu Notfällen in der Zahnarztpraxis (Theorie)
9. E-Rezept-Pflicht kommt zum 1.1.2024
10. TI-Einmalpauschalen noch bis 31.12.2023 beantragen
11. Austausch defekter TI-Komponenten noch bis 28.2.2024 erstattungsfähig
12. Veröffentlichung Mittelverwendung 2022
13. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes



1. Einzug Kammerbeiträge durch KZV Berlin endet zum 31.12.2023

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen beendet die KZV Berlin zum Jahresschluss den etablierten und von einem Teil der Praxen genutzten Einzug der Beiträge und sonstigen Zahlungen unter anderem an die Zahnärztekammer Berlin.

Damit sind die Kammerbeiträge ab dem 1. Januar 2024 direkt an die Zahnärztekammer Berlin zu bezahlen. Noch im Jahr 2023 anfallende **Zahlungen für Ausbildungsverträge** werden letztmalig im ersten Quartal 2024 über das KZV-Konto abgewickelt.

Um für alle den Aufwand auch künftig so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, das als **Anlage 1** beigefügte SEPA-Lastschriftmandat für den künftigen Einzug der Beiträge direkt der Zahnärztekammer Berlin zu erteilen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

2. EuGH: Erste Kopie der Patientenakte ist unentgeltlich

Laut einer aktuellen [Entscheidung](https://bit.ly/3SSP3m6) (https://bit.ly/3SSP3m6) des Europäischen Gerichtshofes haben Patienten nach Art. 15 Abs. 3 der DSGVO einen Anspruch auf eine kostenfreie erste Kopie der vollständigen Dokumente, die sich in der Patientenakte befinden. Die Kosten für jede weitere Kopie dürfen die Ärzte ihren Patienten jedoch weiterhin in Rechnung stellen. Geklagt hatte ein Patient gegen seine Zahnärztin aus Sachsen-Anhalt.

Die Entscheidung widerspricht damit der nationalen gesetzlichen Regelung des § 630g Abs. 2 BGB, wonach Patienten dem Behandler die entstandenen Kosten zu erstatten haben.

Dennoch ist diese Entscheidung bindend, da einfaches nationales Recht mit EU-Recht kollidiert und dem EU-Recht als höherrangigem Recht, der Vorrang zu gewähren ist. Die Urteile des EuGH sind für alle Gerichte der EU bindend.

Ein solches Auskunftsverlangen ist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO spätestens innerhalb eines Monats zu erfüllen. Diese Frist kann ausnahmsweise um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn sie wegen der Komplexität und der Anzahl von Anträgen nicht eingehalten werden kann. Der Patient ist in diesem Falle über die Fristverlängerung und die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten. Falls die Behandlungsdokumentation elektronisch zur Verfügung gestellt wird, ist auf eine rechtssichere, verschlüsselte Übermittlung zu achten.

3. Verjährung von Honoraransprüchen zum 31.12.2023

Mit dem Jahresende droht wieder die Verjährung von Honorarforderungen gegenüber Patienten. Offene Forderungen verjähren nach § 195 BGB regelmäßig drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Von der Verjährung zum 31.12.2023 sind folglich alle Forderungen betroffen, die bis Ende 2020 entstanden sind, es sei denn, die Verjährung wurde zwischendurch gehemmt oder begann neu.

Gehemmt wird die Verjährung nach § 204 BGB insbesondere, wenn dem Schuldner bis zum 31.12.2023 ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt wird. Zuständig für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg in Berlin-Wedding, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin. Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter der Servicenummer des Gerichts, Tel. 030 901560 sowie auf dessen [Website](https://bit.ly/40STHST) (https://bit.ly/40STHST)

Beachten Sie, dass das eigene Mahnschreiben des Zahnarztes an seinen säumigen Patienten nicht genügt.

Weitere Hemmungsgründe nach §§ 203, 204 BGB sind:

- Aufnahme von Verhandlungen zwischen Zahnarzt und Patient über den offen gebliebenen Honoraranspruch,
- Erhebung einer Zahlungsklage beim zuständigen Gericht,
- Geltendmachung einer Aufrechnung im Prozess,
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.

Neu zu laufen beginnt die dreijährige Verjährungsfrist, wenn der Patient dem Zahnarzt gegenüber die Honorarforderung durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, oder in anderer Weise anerkennt; gleiches gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Patienten (§ 212 Absatz 1 BGB). Ist die Verjährungsfrist bereits abgelaufen, kann die Forderung zwar weiterhin geltend gemacht werden, der Patient kann sich aber auf die Einrede der Verjährung berufen und ist berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Name	Telefon	E-Mail
Frau Hirsch	89004-143	rechtsabteilung@kzv-berlin.de

4. Zi verlängert ZäPP-Einreichung

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Zi) hat für Zahnarztpraxen die Frist zur Einreichung für die Erhebungsunterlagen zum Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) bis zum 31.1.2024 verlängert. Zudem hat es den [Katalog wichtiger Fragen und Antworten](https://bit.ly/3R9cHJy) (https://bit.ly/3R9cHJy) zu diesem Thema überarbeitet.

Auf unserer Website finden Sie wichtige [Informationen](https://bit.ly/3MTahfz) (https://bit.ly/3MTahfz) und den Teilnahmelink.

Machen Sie mit, beteiligen Sie sich an der Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung und profitieren Sie mit Ihrer eigenen Praxis!

5. Besondere Kennzeichnung unbudgetierter PAR-Leistungen

Im Rundschreiben 3/2023 und 9/2023 hatten wir Sie über „Unbudgetierte PAR-Leistungen - Fragen Sie nach Pflegegrad/Eingliederungshilfe!“ informiert.

Wir bemerken regelmäßig durch Telefonate mit dem Praxispersonal, dass die Befragung der Patienten ausbleibt und auch nicht über den Anamnesebogen abgefragt wird.

Somit wird die wichtige Kennzeichnung nicht umgesetzt, was zur Folge hat, dass die Punkte der abgerechneten Leistungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie daher eindringlich um Beachtung.

Seit PAR-Abrechnungsmodul Version 4.8 haben Sie die Möglichkeit im Feld „Kennzeichen Par. 22a“ die Ausnahme der betroffenen Versicherten zu kennzeichnen.

Zur Differenzierung nutzen Sie folgende Angaben:

- „P“ für Pflegegrad nach § 15 SGB XI
- „E“ für Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
- „S“ für Behandlung außerhalb der systematischen PAR-Richtlinie (verkürzte Behandlungstrecke)

Durch diese Kennzeichnung der Fälle gemäß § 22a SGB^{°V*} bleiben alle abgerechneten PAR-Leistungen im HVM unberücksichtigt.

* Patienten mit Pflegegrad, Eingliederungshilfe oder Fälle der vulnerablen Gruppe, welche eine Behandlung außerhalb der systematischen PAR-Richtlinie erhalten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de

6. Punktwertübersichten IV. Quartal 2023

In den [Anlagen 2 und 3](#) erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das IV. Quartal 2023. Diese können Sie auch auf unserer [Website](#) (Eingabe Webcode W00327 im Suchfeld) einsehen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

7. Nächste Vertreterversammlung am 11.12.2023

Die nächste Vertreterversammlung findet statt am Montag, 11.12.2023, von 19:00 - 23:00 Uhr in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin, Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin.

Etwa zwei Wochen vor diesem Termin finden Sie [hier](https://bit.ly/3Gb4G0E) (https://bit.ly/3Gb4G0E) die Tagesordnung.

8. Fortbildung zu Notfällen in der Zahnarztpraxis (Theorie)

Ein medizinischer Notfall ist definiert als Störung einer oder mehrerer Vitalfunktionen (Atmung, Bewusstsein, Circulation). Derartige Zwischenfälle in Zahnarztpraxen sind glücklicherweise selten, können aber trotz sorgfältiger Anamneseerhebung spontan vor, während oder nach der Behandlung auftreten.

Daher sollten Praxisteams und Zahnärztinnen und Zahnärzte stets auf ein solch plötzliches Ereignis vorbereitet und mit den notwendigen Erstmaßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Vitalfunktionen vertraut sein.

„Notfälle in der Zahnarztpraxis - Theorie“ - Kurs für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Themen

- Zwischenfälle
- forensische Aspekte
- Verletzung der Sorgfaltspflicht
- allergische Reaktionen
- Ursachen, Symptome, Therapie

Termin

Samstag, 02.12.2023, von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal

Anmeldung

Bitte melden Sie sich mit dem beigefügten Formular ([Anlage IV](#)) an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Kaltborn	89004-146	veranstaltung@kzv-berlin.de

9. E-Rezept-Pflicht kommt zum 1.1.2024

Wir möchten Sie erneut erinnern, dass Vertragszahnärzte ab Januar 2024 verpflichtet sind, rezeptpflichtige Arzneimittel elektronisch zu verordnen. Andernfalls drohen den Praxen Honorarkürzungen und die Kürzung der monatlichen TI-Pauschale.

Die KZBV hat ein Muster zur Verfügung gestellt, mit dem kompakt über die wichtigsten Punkte zur Vorbereitung auf das E-Rezept informiert wird. Die E-Rezept-Information ist diesem Rundschreiben beigelegt ([Anlage V](#)).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

10. TI-Einmalpauschalen noch bis 31.12.2023 beantragen

Wenn Sie TI-Komponenten bis 30.6.2023 in Betrieb genommen und die Einmalpauschalen dafür noch nicht beantragt haben, können Sie dies noch bis 31.12.2023 nachholen!

Zusätzlich können Einmalpauschalen für einen Komponententausch aufgrund bis 31.12.2023 auslaufender Zertifikate auch noch bei Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr 2023 in Anspruch genommen werden. Voraussetzung war die Bestellung des Austauschkonnectors und/oder der Lesegerätekarte (SMC-KT) bis zum 30.6.2023.

Im Serviceportal können Sie die gegebenenfalls für Ihre Praxis offenen Ansprüche auf Einmalpauschalen einsehen. Melden Sie sich hierfür als Vertragszahnarzt mit Ihrem persönlichen Zugang an und wählen den Menüpunkt „TI-Eigenerklärung“. Dort steht Ihnen eine Übersicht der bereits beantragten/gezahlten TI-Pauschalen inklusive der noch möglichen Beantragungen als PDF zur Verfügung.

Um offene Einmalpauschalen zu beantragen, senden Sie uns hierfür bitte eine E-Mail unter Angabe der implementierten bzw. ausgetauschten TI-Komponente sowie deren Bestell- und Inbetriebnahmedatum.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

11. Austausch defekter TI-Komponenten noch bis 28.2.2024 erstattungsfähig

Wenn in Ihrer Zahnarztpraxis **im Jahr 2023** Komponenten der Telematikinfrastruktur (TI) aufgrund eines Defektes ausgetauscht werden mussten, können Sie noch bis zum 28.2.2024 einen Erstattungsantrag für die Ihnen entstandenen Kosten bei der KZV Berlin stellen.

Der Austausch folgender Komponenten ist von der Vereinbarung umfasst:

- Konnektor
- stationäres eHealth-Kartenterminal

- Gerätekarte für das Kartenterminal (SMC-KT)
- Praxisausweis (SMC-B)
- Heilberufsausweis (eHBA)
- mobiles Kartenterminal

Eine Antragstellung kann erfolgen, sofern der Tausch nicht mehr in die Gewährleistung oder Garantie gefallen ist und auch nicht durch Leistung Dritter (zum Beispiel einer Versicherung) ersetzt wurde. Ein Komponentenaustausch aufgrund abgelaufener Zertifikate begründet keinen Erstattungsanspruch in diesem Sinne.

Senden Sie den ausgefüllten [Erstattungsantrag](#) für defekte TI-Komponenten für das Kalenderjahr 2023 bis spätestens 28.2.2024 an telematik@kzv-berlin.de. Fügen Sie bitte entsprechende Rechnungen bei. Sofern die Beantragungen aus den Zahnarztpraxen das Budget des GKV-Spitzenverbandes überschreiten, erfolgt eine anteilige Erstattung.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

12. Veröffentlichung Mittelverwendung 2022

Im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) hat der Gesetzgeber auch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 6 SGB V, der festlegt, dass § 305b SGB V i.V.m. § 38 SRVwV für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen entsprechend anzuwenden ist.

Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für das Jahr 2022 in [Anlage VI](#) und auf unserer [Homepage](#) (Eingabe Webcode W00135 im Suchfeld) nach.

13. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in den [Anlagen VII und VIII](#) aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax: 030 / 414 8967

E-Mail: info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Institutes von 09:00 bis 17:00 Uhr (Mo-Fr) unter 030 / 414 725-0.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Karsten Geist
Dr. Andreas Hessberger
Dr. Jana Lo Scalzo

Anlagenverzeichnis

- I. Zahnärztekammer Berlin – SEPA-Lastschriftmandat
- II. Punktwerte IV. Quartal 2023 – Fremde Ersatzkassen/vdek
- III. Punktwerte IV. Quartal 2023 – Fremde Wohnortkassen und Fremdkassen
- IV. Anmeldung zur Fortbildung „Notfälle in der Zahnarztpraxis – Theorie“
- V. E-Rezept – Information
- VI. Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin – Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 3 i. V. m. § 305b SGB V und § 38 SRVwV
- VII. Philipp-Pfaff-Institut: Online Live-Seminare
- VIII. Philipp-Pfaff-Institut: Großer Berliner Zahntrauma-Tag





ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Zahnärztekammer Berlin
 Beitragsverwaltung
 Stallstraße 1
 10585 Berlin
 E-Mail buchhaltung@zaek-berlin.de
 Fax (030) 34 808 210

Gläubiger-Identifikationsnummer:
 DE34 ZZZO 0000 584 655

Mandatsreferenz: _____
 [wird von der Beitragsverwaltung ausgefüllt]

Erteilung einer Einzugsermächtigung per SEPA-Basis-Lastschrift

 Nachname, Vorname

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

 Telefon

 Beitragskonto-Nr.

Ich/Wir ermächtige(n) die Zahnärztekammer Berlin widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Kammerbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/ unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die von der Zahnärztekammer Berlin auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Kontoinhaber/s/in/innen

PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2023
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 27.11.2023)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0588 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0389

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU										
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,1812	1,2360	1,1836	1,2239	1,1812	1,2409	1,1812	1,2360	1,1812	1,2360	1,1812	1,2360
05	Brandenburg	53	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497	1,1924	1,2497
09	Sachsen-Anhalt	54	1,1769	1,2882	1,1769	1,2882	1,1769	1,2882	1,1769	1,2882	1,1769	1,2882	1,1769	1,2882
13	Schleswig-Holstein	36	1,2339	1,2557	1,2339	1,2557	1,2339	1,2557	1,2339	1,2557	1,2339	1,2557	1,2339	1,2557
15	Hamburg	32	1,2005	1,2914	1,2005	1,2914	1,2005	1,2914	1,2005	1,2914	1,2005	1,2914	1,2005	1,2914
17	Niedersachsen	04	1,2169	1,2740	1,2169	1,2740	1,2169	1,2740	1,2169	1,2740	1,2169	1,2740	1,2169	1,2740
30	Bremen	31	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586
34	Westfalen-Lippe	37	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977
40, 49	Nordrhein	13	1,2339	1,4036										
50	Thüringen	55	1,1952	1,3355	1,1881	1,3310	1,1860	1,3274	1,1860	1,3274	1,1860	1,3274	1,1860	1,3274
51	Hessen	20	1,2039	1,2777	1,2039	1,2777	1,2039	1,2777	1,2039	1,2777	1,2039	1,2777	1,2039	1,2777
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,2726										
72	Sachsen	56	1,1971	1,3534	1,1846	1,3393	1,1834	1,3366	1,1834	1,3366	1,1834	1,3366	1,1834	1,3366
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,2244	1,3019	1,2237	1,3024	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019	1,2235	1,3019
83	Bayern	11	1,2230	1,3708	1,2230	1,3708	1,2230	1,3708	1,2230	1,3708	1,2230	1,3708	1,2230	1,3708
93	Saarland	35	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451	1,1810	1,2451

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2023
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 27.11.2023)



Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,0728 – BKK 1,0609 – IKK 1,0527 – SVLFG 1,0636 – KNAPPSCHAFT 1,0683

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0389

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,2301	1,3179	1,2271	1,3059	1,2248	1,3053	1,2279	1,3084	69, 74, 78, 80	1,2252	1,3058
04	Niedersachsen	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	1,2239	1,2908	21	1,2239	1,2908
06	Rheinland-Pfalz	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,2781	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,2781	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,2781	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,3222	62-65	KCH 1,0536 PAR 0,9262 KB 1,0043	1,2781
11	Bayern	1,1908	1,3066	1,2277	1,3785	1,2283	1,3731	1,2356	1,4187	84	1,2308	1,3791
13	Nordrhein	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	1,2339	1,4036	44	1,2339	1,4036
20	Hessen	1,2042	1,2781	1,2044	1,2786	1,2042	1,2783	1,2394	1,3284	55	1,2375	1,3247
31	Bremen	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	1,1817	1,2586	31	1,1817	1,2586
32	Hamburg	1,2005	1,3081	1,2005	1,3081	1,2005	1,3081	1,2005	1,3081	15	1,2005	1,3081
32	SOZ Hamburg	1,2362	1,3081	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1832	1,2436	1,1769	1,2609	1,1800	1,2642	1,1867	1,2715	93	1,1785	1,2457
36	Schleswig-Holstein	1,2339	1,2879	1,2339	1,2879	1,2339	1,3323	1,2339	1,2879	13	1,2339	1,2879
37	Westfalen-Lippe	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	1,2303	1,2977	35	1,2303	1,2977
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1977	1,2517	1,2334	1,3046	1,2016	1,3035	1,2022	1,3235	01	1,1965	1,2761
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,2022	1,3035	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,2059	1,2792	1,2078	1,2743	1,1939	1,3266	1,2022	1,3235	07	1,2000	1,2772
54	Sachsen-Anhalt	1,1946	1,3168	1,2164	1,3410	1,1882	1,3162	1,2022	1,3235	10	1,1961	1,3199
55	Thüringen	1,2331	1,4014	1,2145	1,3651	1,2116	1,3500	1,2022	1,3235	60	1,2111	1,3552
56	Sachsen	1,2331	1,4014	1,2120	1,3655	1,2120	1,3282	1,2022	1,3235	77	1,2000	1,3700

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNG
„NOTFÄLLE IN DER ZAHNARZTPRAXIS - THEORIE“



KZV Berlin
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

veranstaltung@kzv-berlin.de

Fax: 030 89004-190

Abrechnungsstempel

Hiermit melde(n) ich mich/wir uns verbindlich für die Fortbildung für Zahnärztinnen/Zahnärzte an:

Thema: Notfälle in der Zahnarztpraxis – **Theorie**

Datum/Uhrzeit: **Samstag**, 02.12.2023, von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal

Referenten: Dr. Peter Kircher | Dr. Bernd Möhrke

Kosten: 70,- Euro pro Teilnehmer

Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK
8 Fortbildungspunkte vergeben.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter 030 89004-146

Für diese Fortbildung erhalten Sie eine Rechnung. Bitte überweisen Sie den Betrag auf das dort genannte Konto. **Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an.**
Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Name, Vorname der Zahnärztin/des Zahnarztes

Name, Vorname der Zahnärztin/des Zahnarztes

Email-Adresse für die Anmeldebestätigung und weitere Infos zum Seminar

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers



Die Pflicht zur Nutzung des E-Rezepts greift zum 1. Januar 2024. Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte müssen Verordnungen ab diesem Zeitpunkt elektronisch ausstellen. Zahnarztpraxen, welche die erforderliche Technik nicht vorhalten, droht die Kürzung der monatlichen TI-Pauschale und des Honorars.

Die KZV Berlin empfiehlt Ihnen daher, sich noch in 2023 auf das E-Rezept vorzubereiten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Was muss als E-Rezept verordnet werden?

Verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (bisher rosa Rezept/Muster 16) müssen elektronisch verordnet werden.

Was kann als E-Rezept verordnet werden?

Apothekenpflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV (blaues Rezept) und Empfehlungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln (grünes Rezept) können elektronisch verordnet werden.

Was darf nicht als E-Rezept verordnet werden?

E-Rezepte sind z. B. noch nicht zulässig für Betäubungsmittel, Heil- und Hilfsmittel, nicht-apothekenpflichtige Fluorid-Präparate, Sprechstundenbedarf oder Verordnungen zulasten von sonstigen Kostenträgern.

Welche Technik wird benötigt?

Neben der Anbindung an die TI über einen aktuellen Konnektor (ab PTV4+) benötigt das Praxisverwaltungssystem (PVS) ein Update. Die Installation und Freischaltung des E-Rezepts-Moduls erfolgt über den jeweiligen PVS-Anbieter. Für das Signieren des E-Rezepts benötigt jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt, der E-Rezepte ausstellt, einen persönlichen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) reicht hier nicht aus und darf nicht zur Signatur eines E-Rezepts verwendet werden. Zahnarztpraxen sollten zudem über die Einrichtung der Komfortsignatur nachdenken. Diese ermöglicht die Signatur von bis zu 250 Dokumenten mit nur einer PIN-Eingabe am Kartenterminal und das bequeme Signieren an unterschiedlichen Arbeitsplätzen in der Zahnarztpraxis. Für den Token-Ausdruck, den Sie für die Patientinnen und Patienten auf Wunsch erstellen müssen, wird ein Drucker mit guter Druckqualität (Laser- oder Tintenstrahldrucker mit mindestens 300dpi) empfohlen.

Wie funktioniert das Ausstellen eines E-Rezepts in der Praxis?

Das Verordnen erfolgt wie gewohnt im Verordnungsmodul des PVS. Die einzelnen Verordnungen werden in die bekannten Felder eingetragen. Dieser Schritt kann weiterhin vom Praxisteam durchgeführt werden. Vor der Übertragung der Daten an den E-Rezept-Fachdienst muss die verordnende Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt das E-Rezept mit dem persönlichen eHBA qualifiziert elektronisch signieren. Im Anschluss wird das E-Rezept an den Fachdienst weitergeleitet. Die Apotheke kann die Verordnung von dort abrufen.

Wie wird das E-Rezept eingelöst?

Patientinnen und Patienten können das E-Rezept per E-Rezept-App der gematik, mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) oder als Tokenausdruck in der Apotheke einlösen. Für die Nutzung der App benötigen die Versicherten ein geeignetes Smartphone, eine NFC-fähige eGK und die zugehörige PIN von ihrer Krankenkasse. Für die eGK-Lösung wird nur die Gesundheitskarte benötigt. Diese wird in der Apotheke gesteckt. Das E-Rezept wird dabei nicht auf der eGK gespeichert, sondern diese fungiert als Schlüssel, der die Apotheke ermächtigt, die Verordnungen, die für die Patientin oder den Patienten auf dem Fachdienst vorliegen, abzurufen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Patientinnen und Patienten muss in der Zahnarztpraxis ein Tokenausdruck erstellt werden. Dieser enthält die Verordnungsinformationen und einen oder mehrere QR-Codes, mit denen die E-Rezepte in der Apotheke vom Fachdienst abgerufen werden können.

Können E-Rezepte korrigiert werden?

Eine Korrektur eines bereits ausgestellten E-Rezepts ist nicht möglich. Es muss storniert und neu ausgestellt werden. Das geht nur, wenn das E-Rezept noch keiner Apotheke zugewiesen oder von einer Apotheke abgerufen worden ist. In diesem Fall, muss die Apotheke das E-Rezept zuerst wieder freigeben, bevor es durch die Zahnarztpraxis storniert werden kann.

Was tun, wenn ein per E-Rezept verordnetes Medikament nicht verfügbar ist?

In diesem Fall kann die Apotheke die ausstellende Zahnarztpraxis informieren und klären, ob es eine verfügbare Alternative gibt. Falls ja, kann die alte Verordnung storniert und direkt ein neues E-Rezept für dieses Medikament ausgestellt werden. Dieses kann, wenn die App oder die eGK als Einlöseweg verwendet wird, sofort von der Apotheke ausgeliefert werden, ohne dass die Patientin oder der Patient nochmal in die Zahnarztpraxis gehen muss.

Was tun, wenn es nicht funktioniert?

In Störfällen, aber auch im Rahmen von Haus- oder Heimbefuchen, kann das rosa Papierrezept (Muster 16) als Ersatzverfahren genutzt werden. Das gilt auch für Verordnungen, die für im Ausland Versicherte erstellt werden.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin KdÖR

Berlin

Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 3 in Verbindung mit § 305b SGB V und § 38 SRVwV

Jahresrechnung zum Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

I. Mitgliederentwicklung

	2022	Veränderung absolut	Veränderung in Prozent
Mitglieder Ø des Jahres	3.598	-73	-1,98

II. Erfolgsrechnung

Erträge	2022 absolut in EURO	2022 je Mitglied in EURO	Veränderung je Mitglied in Prozent
Umsatzerlöse			
Verwaltungskostenerträge	12.439.805,18	3.457,18	-1,92
Prüfgebühren	41.1656,37	114,40	-6,14
Einnahmen aus Eintragung und Zulassung	533.222,26	148,19	13,07
Erlöse aus BgA	76.456,36	21,25	38,56
Sonstige Erlöse	157.517,01	43,78	185,46
Sonstige betriebliche Erträge			
Sonstige Erträge	335.987,83	93,38	-60,43
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinserträge	24.297,26	6,75	33,44
Summe Erträge	13.978.942,27	3.884,93	-4,07

Aufwendungen	2022 absolut in EURO	2022 je Mitglied in EURO	Veränderung je Mitglied in Prozent
Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Waren	-14.475,33	-4,02	29,58
Personalaufwand			
Entschädigungen	-200.602,50	-55,75	-7,30
Gehälter	-8.302.368,35	-2.307,34	5,22
Soziale Abgaben und Aufwendungen	-1.927.658,60	-535,72	20,35
Freie Mitarbeiter	-33.593,60	-9,34	4,59
Abschreibungen			
auf das Anlagevermögen und Sachanlagen	-500.207,53	-139,01	2,33
auf das Umlaufvermögen	-16.368,99	-4,55	25.399,99
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Beiträge	-1.097.686,25	-305,06	13,53
Raumkosten	-179.427,88	-49,87	14,20
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-65.815,75	-18,29	9,42
Reparaturen und Instandhaltung	-234.635,57	-65,21	-22,75
Softwarestücklizenzen & -pflege	-509.442,66	-141,58	37,86
Fahrzeugkosten	-7.533,11	-2,09	16,28
Öffentlichkeitsarbeit u. Werbeaufwendung	-25.848,37	-7,18	47,71
Reisekosten	-28.092,88	-7,81	147,72
Rechts- und Beratungskosten	-29.357,87	-8,16	-57,59
Verschiedene Aufwendungen	-688.057,79	-191,22	17,86
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen	-76.991,78	-21,40	-32,28
Summe Aufwendungen	-13.938.164,81	-3.873,60	8,05

III. Vermögensrechnung

Aktiva	2022 absolut in EURO	je Mitglied in EURO
Anlagevermögen	5.777.089,24	1.605,53
Umlaufvermögen	148.463.261,45	41.259,85
Summe Aktiva	154.240.350,69	42.865,38
Passiva	2022 absolut in EURO	je Mitglied in EURO
Vermögen	18.038.306,97	5.013,08
Rücklagen	186.900,80	51,94
Rückstellungen	2.982.557,13	828,89
Verbindlichkeiten	133.032.585,79	36.971,47
Summe Passiva	154.240.350,69	42.865,38

Online Live-Seminare am Philipp-Pfaff-Institut

Alle Online Live-Seminare finden Sie unter www.pfaff-berlin.de/online

Zahnmedizin und Ernährung

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Roland Frankenberger • Zielgruppe: Zahnärzte • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 147,- €
Di 05.12.23, 18:00 - 21:00 Uhr • Seminar: FOBI-Allg-Gesund

*hier
anmelden*

Die Unterstützende Parodontitis-Therapie – Ein Praxiskonzept

ZMF Stefanie Kurzschinkel • Zielgruppe: ZFA/ZAH • Kursgebühr: 205,- €
Mi 06.12.23, 13:00 - 17:00 Uhr • Seminar: FOBI-PX-Konzept



„Die Kleinkindsprechtstunde“ – „Kinderprophylaxe für Anfänger“

ZMF Stefanie Kurzschinkel • Zielgruppe: ZFA/ZAH • Kursgebühr: 205,- €
Mi 13.12.23, 13:00 - 17:00 Uhr • Seminar: FOBI-PX-Kleinkind

Traumatologie

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Andreas Filippi • Zielgruppe: Zahnärzte • Kurspunkte: 8 • Kursgebühr: 495,- €
Sa 16.12.23, 09:00 - 17:00 Uhr • Seminar: FOBI-Chir-Trauma0CH

Update CMD Therapie: Neue wissenschaftliche Mitteilung der DGFDT zur Therapie der CMD

Schienen, Langzeitprovisorien, definitiver Zahnersatz, begleitende Therapien
Dr. med. dent. Andrea Diehl, M. Sc., Berlin • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Fr 12.01.2024, 14:00 - 17:00 Uhr • FOBI-FA-Gutachter 2401

Kinderzahnheilkunde Update: Alternativen zur klassischen Füllung im Milchgebiss

Dr. med. dent. Julian Schmoeckel, Greifswald • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 17.01.2024, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-KIZ-Update 2401

Die richtige Planung der Liquidität Ihrer Praxis sowie Ihren persönlichen Entnahmen

Doreen Hempel, Syrau und Gregor Maasberg, Berlin und Franco Tafuro, Berlin • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 45,- €
Mi 17.01.2024, 17:00 - 20:00 Uhr • FOBI-Orga-Liquidität 2401

Praxisorientierte Digitalisierung in der Implantologie: Systeme, Konzepte und Kompatibilitäten

Jun.-Prof. Dr. med. dent. Florian Kernen, Freiburg im Breisgau • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mo 29.01.2024, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-Impla-Workflow 2401

Update Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation: von Diagnostik zur Therapie

PD Dr. med. dent. Ruth Santamaria, M Sc. Ph.D., Greifswald • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 31.01.2024, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-KIZ-MIH Update 2401

Milchzahnextraktion und Lückenmanagement

Dr. med. dent. Julian Schmoeckel, Greifswald • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Mi 21.02.2024, 18:00 - 21:00 Uhr • FOBI-KIZ-Lücke 2401

Zeit für Veränderung - entsorgen Sie lästige Zeitfresser und Motivationskiller!

ZMV Brigitte Kühn, Tutzing • Kurspunkte: 4 • Kursgebühr: 157,- €
Di 27.02.2024, 16:00 - 19:00 Uhr • FOBI-Orga-Zeitfresser 2401

Kommunikation und Körpersprache

Wecke den Körpersprache- und Kommunikationsexperten in DIR.
ZMF Stefanie Kurzschinkel, Hanau-Steinheim • Kurspunkte: 5 • Kursgebühr: 225,- €
Mi 28.02.2024, 13:00 - 17:00 Uhr • FOBI-Orga-Sprache 2401

Englisch in der Zahnarztpraxis

Anke Roux, Paris • Kurspunkte: 5+1+5+1+6+1 • Kursgebühr: 355,- €
Do 29.02.2024, 15:00 - 19:00 Uhr und Sa 02.03.2024, 10:00 - 15:00 Uhr und Fr 01.03.2024, 15:00 - 19:00 Uhr • FOBI-Orga-Eng-Z 2401

Großer Berliner Zahntrauma-Tag

Samstag 27.01.2024, 09:00 - 17:00 Uhr

Kurs findet als Online Live-Seminar und in Präsenz statt!



Unter der Kongressleitung von Univ.-Prof. Andreas Filippi (Leiter des Zahnunfall-Zentrums in Basel) wird am 27.01.2024 unser erster Berliner Zahntrauma-Tag stattfinden. Freuen Sie sich auf acht exzellente Referenten und interessante Vorträge rund um das Thema Zahntrauma. Die Veranstaltung wird im hybriden Format stattfinden. Sie können bei der Anmeldung zwischen Präsenz- und Onlineteilnahme wählen. Die Teilnehmer vor Ort erwartet eine themenassoziierte und abwechslungsreiche Dentalausstellung. Der Veranstaltungsort wird zeitnah bekanntgegeben.

Themen und Referenten:

- Der Unfalltag: Verhalten am Unfallort, Erstversorgung in der Praxis, Dokumentation (Prof. Filippi)
- Röntgendiagnostik nach Zahntrauma – was, wann und wie (Dr. Paganini)
- Kronenfraktur (Dr. Eggmann)
- Wurzelfraktur (Dr. van Waes)
- Kronen-Wurzelfraktur (PD Dr. Krug)
- Laterale Dislokation (Dr. Simonek)
- Intrusion (Prof. Krastl)
- Avulsion (Prof. Filippi)
- Verletzungen von Knochen und Weichgewebe (Dr. Simonek)
- Das Milchzahntrauma (Dr. van Waes)
- Verhalten, Essen, Mundhygiene und Medikamente nach Zahntrauma (Dr. Paganini)
- Wurzelkanalbehandlung nach Zahntrauma: Zeitpunkt, Trepanation, Einlage (Dr. Bengs)
- Wurzelkanalbehandlung: Vorgehen beim offenen Apex (Prof. Krastl)
- Wurzelkanalbehandlung: Vorgehen nach Abschluss des Wurzelwachstums (PD Dr. Krug)
- Recall nach Zahntrauma (Dr. Eggmann)
- Typische Spätfolgen der Pulpa und ihre Behandlung (Prof. Krastl)
- Typische Spätfolgen des Parodonts und ihre Behandlung (Prof. Filippi)



Dr. Bernard Bengs



Dr. Florin Eggmann



Univ.-Prof. Dr. Andreas Filippi



Univ.-Prof. Dr. Gabriel Krastl



PD Dr. Ralf Krug



Dr. Alina Paganini



Dr. Michelle Simonek



Dr. Hubertus van Waes